

Zu beiden Studienreisen hoffen wir auch im nächsten Jahr wieder viele bekannte und viele neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen.

Die nächste Mitgliederversammlung findet vom 21. bis 23. November 2002 in Würzburg im Maritim Hotel Würzburg statt.

Unser FORUM – die zweitgrößte familienrechtliche Zeitschrift Deutschlands – erscheint schon seit 1999 sechs Mal im Jahr. Unsere Mitglieder erhalten sie nach wie vor kostenlos. Die Beliebtheit des Blattes zeigt sich auch daran, daß Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle anrufen, wenn das FORUM sie einmal nicht erreicht hat. Immer häufiger wird das FORUM auch in Gerichtsentscheidungen zitiert.

Ganz herzlicher Dank geht an Herrn Kollegen *Schnitzler*, der als Schriftleiter mit außerordentlichem Einsatz sogar noch nach der erweiterten Erscheinungsweise bisher allein gewirkt hat. Unterstützt wird Herr Kollege *Schnitzler* nunmehr von Herrn RiAG a. D. *Dieter Miesen*, den wir bei dieser Gelegenheit sehr herzlich im Schriftleiterteam begrüßen dürfen.

Band II der Schriftenreihe, der sich mit den Streitwerten im Familienrecht befassen wird, ist in Vorbereitung.

Der Geschäftsführende Ausschuss hat im Berichtszeitraum insgesamt fünf Sitzungen – im November 2000, im Januar, im März, im Juli und im Oktober 2001 – abgehalten.

Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß*, Augsburg

Bericht vom 52. Deutschen Anwaltstag

Der 52. Deutsche Anwaltstag fand in diesem Jahr – wie immer über Himmelfahrt – in Bremen statt. Die Freie Hansestadt Bremen präsentierte sich bei bestem Wetter. Das Kongresszentrum Bremen war in seinen Ausmaßen geeignet, viele Begegnungen zu ermöglichen, aber auch allen Veranstaltungen, die der Anwaltstag bot, ausreichend Raum zu geben.

Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht hatte in diesem Jahr ein eintägiges Programm unter dem Titel „Umgang – Kindeswohl gegen Elterngrundrecht“ geplant.

Anlaß der Themenwahl war die Tatsache, daß zunehmend, auch durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, eigene Rechte der Kinder, insbesondere im europäischen Gesetzgebungsraum, Berücksichtigung finden. Dies kann zu Grundrechtskollisionen führen, wenn Rechte des Kindes auf Umgang mit Grundrechten der Eltern (z.B. Grundrecht auf Freizügigkeit bei Umzug des betreuenden Elternteils in eine andere Stadt) kollidieren (vgl. *Groß*, AnwBl 2001, 601 ff. Einl.).

Hierzu hatte der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft unter Vorsitz von Frau Kollegin *Dr. Groß* verschiedene Referenten zu verschiedenen Gesichtspunkten des Themas eingeladen. *Fritz Finke*, Richter am Oberlandesgericht Hamm und im Beirat dieser Zeitschrift, stellte die Lösungsversuche des Gesetzgebers und die Realität ernüchternd dar (siehe FF 2001, 115). Zusammenfassend kam er zu dem Schluß, daß die vorhandenen gesetzlichen Mittel wenig effizient sind, um im Streitfall zu einer für den umgangsberechtigten Elternteil befriedigenden Lösung zu gelangen, damit aber auch zu einer befriedigenden Lösung für das Kind und sein im Gesetz verankertes, aber nicht durchsetzbares Recht auf Umgang zu beiden Elternteilen.

Neu und besonders aufschlußreich stellte sich der Vortrag des Diplom-Psychologen *Dr. Josef A. Rohmann*, Universität Tübingen, Abteilung Psychiatrie/Psychotherapie im Kindes-

und Jugendalter, dar, der aus seiner Sicht und Erfahrung die Probleme der gegenseitigen Rechte, der Instrumentalisierung von Kindern, das elterliche Problemverhalten, aber ganz besonders die Beachtung der Position und Willensbekundung der Kinder im Entwicklungsverlauf eines Konfliktes darstellte.

Aus dem Vortrag von *Dr. Rohmann* ergab sich, daß in dem Streit der Eltern die Willensbekundungen der Kinder häufig völlig übersehen oder nicht ernst genommen werden, was im Ergebnis zu einer weiteren Herabwürdigung und Entwertung des Kindes und damit zu einer Mißachtung der Kinder in diesem Konflikt führt. Es handelte sich bei seinem Vortrag um ein eindrucksvolles Plädoyer, das Kind nicht als Objekt, sondern endlich als Subjekt derartiger Verfahren wahrzunehmen.

In dem weiteren Vortrag von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Christofer Lenz*, Stuttgart, wurden viele der Zuhörer erstmalig mit Rechtsprechungsgrundsätzen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Umgangsrecht bekannt gemacht (s. Seite 190 ff. in diesem Heft). Herr *Dr. Lenz* ermutigte die Kolleginnen und Kollegen im Familienrecht dazu, die Vorgaben des EGMR wegen deren unmittelbaren Wirkung zu beachten, und wies auf die starke Betonung des EGMR hin, die Erhaltung bestehender Familienbande gerichtlich zu erhalten. Der EGMR nehme die Staaten also in die Pflicht, Hindernisse für den Umgang mit Kindern abzubauen, damit bestehende Familienbande gehalten werden. Er wies darauf hin, daß die Familiengerichte zukünftig erheblich stärker von Amts wegen die Umstände ermitteln müssen, die zu der gerichtlichen Feststellung führen könnten, der Ausschluß des Umgangsrechts sei angezeigt. Das Gericht hält (vgl. die Elsholz-Entscheidung vom 13. 7. 2000, FamRZ 2001, 341) hier die Interessen des Vaters an einem Umgang zu seinem Kind in Deutschland nicht für ausreichend geschützt, wobei häufig der Vorgang der Abwägung zwischen Elterninteresse und Kindesinteresse nach Auffassung des EGMR nicht ausreichend war.

In einem weiteren Vortrag setzte sich Rechtsanwältin *Jutta Hohmann*, Berlin, mit der Frage „Grenzen der Mediation im Umgangsstreit“ auseinander.

Die Kollegin *Hohmann* machte sehr deutlich, daß eine Mediation nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und auch dieses Verfahren, das häufig als Allzweckwaffe zur Beilegung von Streitigkeiten angeführt wird, ohne eine grundlegende Übereinstimmung der Eltern und einen vorauszusetzenden Wunsch nach einer Einigung keinerlei Erfolg verspricht (vgl. AnwBl 2001, 606 ff.).

Allen Kolleginnen und Kollegen ist die unbefriedigende Situation bei der Durchsetzung des Umgangsrechts bekannt. Die anlässlich des 52. Deutschen Anwaltstages in Bremen gehaltenen Vorträge führten jedoch über die Fragen: Wie kann eine Umgangsverweigerung oder ein Umgangsboykott gebrochen werden? Sollen Zwangsmittel angewendet werden oder nicht? Soll dem verweigernden Elternteil gem. § 1666 BGB die elterliche Sorge entzogen werden oder gar der Ehegattenunterhalt gekürzt werden? hinaus und ermöglichten aus der jeweiligen Sichtweise der Vortragenden einen neuen Zugang zu diesem Problem.

Die Tagung endete mit einer Podiumsdiskussion unter Leitung von Frau Kollegin *Dr. Groß*. Alle Beteiligten waren sich einig, daß weitere Diskussionen und Fortentwicklungen gerade auch im europäischen Maßstab erforderlich sein werden. Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht wird daher dieses Problemfeld nicht aus den Augen verlieren.

Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht
Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin